



Beschlussvorlage

Vorlage-Nr.:	BV/0408/2016		Datum:	10.08.2016			
Baudezernent							
Verfasser:	61-Amt für Stadtentwicklung und Bauordnung	Az:	01826-16 (Bl)				
Gremienweg:							
20.09.2016	Ausschuss für allgemeine Bau- und Liegenschaftsverwaltung	<input type="checkbox"/>	einstimmig	<input type="checkbox"/>	mehrheitlich	<input type="checkbox"/>	ohne BE
		<input type="checkbox"/>	abgelehnt	<input type="checkbox"/>	Kenntnis	<input type="checkbox"/>	abgesetzt
		<input type="checkbox"/>	verwiesen	<input type="checkbox"/>	vertagt	<input type="checkbox"/>	geändert
	TOP öffentlich	<input type="checkbox"/>	Enthaltungen	<input type="checkbox"/>	Gegenstimmen		
Betreff:	Einvernehmen der Gemeinde für ein Vorhaben der Landesverteidigung in Koblenz-Horchheimer Höhe (§§ 37 (2) und 36 BauGB und 83 (4) LBauO)						

Beschlussentwurf:

Der Ausschuss für allgemeine Bau- und Liegenschaftsverwaltung stimmt dem nachgenannten Vorhaben der Landesverteidigung zu.

(§§ 37 (2) und 36 BauGB i. V. m. § 83 LBauO)

Antragseingang	12.07.2016						
Vorbescheid erteilt	nein						
Weltkulturerbe „Mittelrhein“ tangiert	nein						
Vorhabensbezeichnung	Neubau Unterkunftsgebäude Nr. 05 des Zentrums Innere Führung						
Grundstück/Straße	Von-Witzleben-Straße 17						
Gemarkung	Horchheim						
Flur	14						
Flurstück	48/5	49/4					

Begründung:

Die Bundesrepublik Deutschland, hier vertreten durch den Landesbetrieb Liegenschafts- und Baubetreuung Diez, plant den Neubau eines viergeschossigen Unterkunftsgebäudes Nr. 05 des Zentrums Innere Führung in Koblenz-Horchheimer Höhe.

Der Standort des Neubaus ist identisch mit dem Standort des dazu abzubrechenden dreigeschossigen Bürogebäudes Nr. 04 in zweiter Baureihe.

Der Vorhabensstandort wird im Norden von dem bis zu sechsgeschossigen Zentrum Innere Führung, im Westen durch die dreigeschossigen Unterkunfts- und Wohngebäude an der Von-Witzleben-Straße und im Süden durch den bestehenden Großparkplatz, an den sich südlich eingeschossige Fahrzeughallen anschließen, eingefasst. Im Osten wird das Gelände durch die B 49 gegen den Außenbereich zur Schmidtenhöhe hin abgegrenzt.

Der Flächennutzungsplan weist den Vorhabensstandort in dessen Nordhälfte als Sondergebiet und in dessen Südhälfte als Fläche des „öffentlichen Interessenbereichs des Bundes“ aus. Beide Flächen werden bereits militärisch genutzt (Zentrum Innere Führung, Unterkunftsgebäude, Fahrzeug- und Materialhallen, Stellplätze), wobei das Sondergebiet auch zum Zwecke von Wohnraum für Familien von Militäranghörige bebaut wurde.

Das Vorhaben ist nach § 34 BauGB planungsrechtlich zulässig.

Eine Baugenehmigung oder eine Zustimmung nach § 83 (1) bis (3) LBauO ist für Vorhaben der Landesverteidigung nicht vorgesehen, hierzu wird lediglich im Sinne § 37 (2) BauGB das Einvernehmen der Gemeinde durch die höhere Verwaltungsbehörde eingeholt.

Anlagen:

- Ausschnitt Flächennutzungsplan
- Lageplanausschnitt